

3. Vernehmung

In polizeilichen Alltagssituationen sind die Begriffe Vernehmung und Befragung differenziert zu betrachten. Eine verbindliche Definition für den Vernehmungsbegriff gibt es weder im Schrifttum noch in der Rechtspraxis. Im Bereich des Strafverfahrensrechts trifft auch die Strafprozessordnung keine eindeutige Festlegung zur Begrifflichkeit der Vernehmung. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung eine Vernehmung als „jedes amtlich erkennbare Aussageverlangen durch Strafverfolgungsorgane gegenüber Beschuldigten oder Zeugen“ bezeichnet (BGHSt 42/139). Treffender ist dagegen die weitergehende Definition von Kramer (2002, 37), wonach eine Vernehmung dann vorliegt, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: „Eine gezielte Befragung, die durch eine Strafverfolgungsperson mit erkennbar amtlichem Charakter zu Strafverfolgungszwecken erfolgt.“

Im Handbuch zur PDV 100, Ziffer 2.2.2.7 A, wird die Vernehmung so definiert: „Die polizeiliche Vernehmung ist ein nach rechtlichen und taktischen Regeln ablaufender Kommunikationsprozess zwischen mindestens zwei Personen. Mindestens eine der Personen ist Polizeibeamter/in; bei der zweiten Person kann es sich um eine(n) Zeugin/en, Sachverständige(n) oder Beschuldigte(n) handeln. Bei den rechtlich als Zeugen einzuordnenden Personen sind weitere Fallgestaltungen und damit Unterscheidungen in Geschädigte / Opfer, Tatzeugen oder Alibizeugen gegeben. Die Teilnahme sonstiger Personen an einer polizeilichen Vernehmung, wie z. B. weiterer Polizeibeamter oder Staats- oder Rechtsanwälte sowie eines Gutachters, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist dem taktischen Konzept unterzuordnen“ (Desch, 2000, 43).

Im Allgemeinen sind zum Aufbau und Inhalt von Vernehmungen keine universell gültigen Regeln vorhanden. Aus § 161 StPO leitet sich der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens ab (Meyer-Goßner, 2005, 665). Die StPO regelt lediglich die Vernehmung von Zeugen. Nach deren Inhalt soll sich diese aus der Vernehmung zur Person und der Vernehmung zur Sache zusammensetzen. Nach § 68 StPO beginnt die Vernehmung mit Fragen zur Person und den persönlichen Verhältnissen. Die sich anschließende Vernehmung zur Sache ist nach § 69 StPO zweigeteilt: Gemäß Absatz 1 ist vom Zeugen ein freier zusammenhängender Bericht abzugeben. Sofern weitere Fragen zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage nötig sind, werden diese im Anschluss gestellt, vgl. § 69 Abs. 2 StPO – (Meyer-Goßner, 2005, 229). Diese Fragen stellen das sog. Verhör dar.

Das Zentrum zur Verhinderung von Folter (CPT) des Europarates (2004) sieht einerseits polizeiliche Vernehmungen als eine Aufgabe für Spezialisten an und nennt andererseits als Ziel einer Vernehmung „richtige und verlässliche Informationen zu erlangen, um die Wahrheit über die zu untersuchenden Angelegenheiten herauszufinden, nicht, von jemandem ein Geständnis zu erhalten, dessen Schuld nach Auffassung der vernehmenden Beamten zu vermuten ist.“

Nach Ansicht von Experten hängt die Lösung eines Falles häufig davon ab, richtige und vollständige Informationen zu erlangen; dies erfordert dafür nicht nur unbedingt kriminalistischen Sachverstand und Rechtskenntnisse, sondern auch Kenntnisse aus den Sozialwissenschaften; vor allem die Psychologie liefert wichtige Grundlagen für die Gestaltung und Durchführung einer Zeugen- oder Opferbefragung (Löhr, 2005, 150).

3.1 Vernehmungsstile

Zunächst sollen vier Kommunikationsmuster näher betrachtet werden: Versöhnlich stimmen (Beschwichtigen), Anklagen (Beschuldigen), Berechnen (Rationalisieren) und Ablenken (irrelevant Reagieren), (Satir, 2002, 67). Mit Beschwichtigen soll vermittelt werden, alles ist halb so schlimm oder es hätte alles noch schlimmer kommen können. Die anklagende Form erfordert neben der einfachen verbalen Anklage eine begleitende Unterstützung durch die entsprechende Körperhaltung, verstärkt durch Stimmlage und Lautstärke. Das berechnende Muster sieht eher einen nüchternen und kühl berechnenden Menschen vor, der korrekt, sorgfältig, nahezu frei von Gefühlen und beziehungslos agiert. Ablenken bedeutet, nicht korrekt auf Fragen zu reagieren. Die Antworten gleichen den auswendig gelernten Stereotypen eines Politikers, der nur seine „Botschaften“ vermitteln möchte und nicht korrekt auf Fragen zu antworten weiß. Ablenken bezieht auch sog. Adaptoren mit ein, d. h., Personen beschäftigen sich mit den eigenen Körperregionen und -teilen, indem sie unruhig sitzen, Gesichts- und Körperberührungen vornehmen oder die Brille zurechtrücken, vgl. hierzu Ziffer 2.2. Diese vier Muster helfen weiter, wenn es um die Taxonomie des Vernehmungsstils geht.

Arntzen bezeichnet den Vernehmungsstil als von überdauernden Persönlichkeitszügen des Vernehmenden geprägt. Der Stil kann dabei partnerschaftlich, autoritär, jovial, gewandt, kontaktpoll, distanziert sein und zahlreiche andere Eigenarten aufweisen (Arntzen, 1989, 32).

3.2 Ausgewählte Vernehmungsmethoden

Der ausgewählte Vernehmungsstil bildet für die jeweils angewendete Vernehmungsmethode den Rahmen. Unter einer Vernehmungsmethode versteht man das im Einzelfall konkret angewendete Verfahren an sich. Die Kenntnis unterschiedlicher Vernehmungsmethoden erleichtert bzw. ermöglicht das richtige taktische Vorgehen und die Kommunikation zwischen Vernehmungspersonen, in der Regel sind es zwei Beamte, und der Aussageperson. Die Methoden überschneiden sich in der Praxis und gehen oft fließend ineinander über. Innerhalb einer Vernehmung kann es zum mehrmaligen Methodenwechsel kommen (Schröder, 1999, 37).

Hauptzweck der polizeilichen Vernehmungstätigkeit ist die Gewinnung von Informationen, die für ein gerichtliches Strafverfahren notwendig sind. Die Vernehmungsmethode hat dabei per se erheblichen Einfluss darauf, ob der Wahrheitsgehalt einer Aussage beurteilt werden kann (Hermanutz et al. 2008, 17).

Hermanutz et al. (2008, 21) sind der Meinung, dass die jeweilige Ausgangslage entscheidet, welche Methode angewendet wird, dazu stellen sie die zwei hauptsächlich angewandten Einzel-Methoden vor:

- Sondierungsmethode
- Festlegemethode

Die Sondierungsmethode dient dazu, eine kleinere Teilaussage zu erhalten; wichtig ist, dass die Aussageperson Gelegenheit bekommt, auch eine solche Teilaussage möglichst ungestört zu rekonstruieren. Beispiel: „Erzählen Sie bitte nochmals, wie der Mann Sie in der Gaststätte angesprochen hat!“

Unter der Festlegemethode versteht man die Erhebung detaillierter Angaben zu bestimmten Punkten, die durch andere Beweismittel überprüft werden können. Beispiel: „Wann haben Sie exakt die Gaststätte betreten?“ „Welche Gäste waren noch anwesend?“

Bender, Nack und Treuer (2007, 257) sehen in der Literatur noch zahlreiche weitere dieser Methoden beschrieben.

3.2.1 Reid-Methode

Die Polizei in Deutschland wurde in den 90er Jahren im Bereich der Vernehmungspsychologie durch amerikanische Fragen-Kataloge zur Lügendetektion, wie die Reid-Methode (Reid, 1992), beeindruckt.

Die Reid-Methode – das Copyright der Fa. Reid© umfasst sowohl die Struktur des Verhaltensanalyse-Interviews als auch die neun Phasen, im Folgenden wird sie nur noch als Reid-Methode bezeichnet – wurde zwar schon im Jahr 1948 von ihrem Namensgeber John E. Reid, einem Chicagoer Polizeibeamten, entwickelt. Hierbei wurde Reid zuvor durch den Rechts-

anwalt und Juraprofessor Fred Inbau in die Arbeit der Polygrafentechnik eingeführt. In den Focus von Polizeikreisen in Europa geriet diese Methode erst durch überarbeitete Versionen im Jahr 1986 und – modifiziert 2001 – Mitte der 90er Jahre. Diese Methode zielt darauf ab, anhand auffälliger körperlicher Reaktionen auf bestimmte Fragen, Schlussfolgerungen über die mögliche Tatbeteiligung der Aussageperson an einer Straftat bzw. deren Glaubwürdigkeit zu ziehen und in einem anschließenden Verhör ein Geständnis zu erlangen.

Im Wesentlichen besteht die Reid-Methode aus drei Phasen (Reid, 1999, 5):

Der Phase I – dem Benehmens-Analyse-Interview (BAI), einer Art „Vorbefragung“, sowie den Phasen II, mit der in neun Stufen ablaufenden eigentlichen Vernehmung, und der Phase III, der schriftlichen Protokollierung des Geständnisses.

Buckley (2002, 2) kennzeichnet das BAI als ein „nicht anschuldigendes“ Frage- und Antwortgespräch, das der Vernehmungsperson durch Stellung harmloser und sog. verhaltensprovozierender Fragen objektive Anhaltspunkte liefern soll, ob ihr Gegenüber sich eher wahrheitsgemäß oder überwiegend täuschend verhält. Das BAI soll die Vernehmungsperson in dieser Einschätzung unterstützen. Ziel ist es dabei, mit Hilfe des BAI den Personenkreis differenziert zu betrachten: Die Vernehmungsperson soll sich auf die Person konzentrieren, die sich im Rahmen dieses Benehmens-Analyse-Interviews überwiegend täuschend verhalten hat; als unverdächtig Eingestufte werden zunächst aus dem Kreis der Verdächtigen ausgeschieden. In dieser Phase stellt das Ergebnis des BAI zudem eine Grundlage für die Vernehmung in Stufen dar (Reid, 1992, 11).

Zu Beginn des BAI werden Fragen zur Person sowie zu den persönlichen Verhältnissen gestellt. Diese Fragen haben neben der persönlichen Informationsgewinnung den Zweck, den Ausdruck des natürlichen und üblichen Verhaltens der Aussageperson, die sog. Basisrate zu ermitteln. Dieser Ausdruck dient in der Folge als Grundlage, damit die Vernehmungsperson Abweichungen erkennen und bewerten kann. Die im Anschluss gestellten verhaltensprovozierenden Fragen sollen die Aussageperson unter Stress setzen und somit ein von der Basisrate abweichendes Verhalten provozieren (Reid, 1992, 13). Die Reid-Methode sieht hierfür einen Fragenkatalog vor, aus dem eine bestimmte Anzahl Fragen ausgewählt werden. Um den Wahrheitsgehalt einer Aussage einschätzen zu können, wird typisches Verhalten bezüglich Auftreten, Einstellung, verbalem und nonverbalem Verhalten von wahrheitsgemäß aussagenden und täuschenden Verdächtigen kategorisiert (Reid, 1992, 13 f.). Am Ende des BAI wird die sog. Köderfrage gestellt. Diese deutet mögliche belastende Beweismittel an und soll die Aussageperson zu einer Änderung seiner Aussage bewegen (Reid, 1992, 42 f.).

Beispiele für die Fragen im Rahmen des BAI sind u. a.

- Wer könnte Sie vom Verdacht, dieses Delikt begangen zu haben, ausschließen?
- Wie fühlen Sie sich, wenn Sie in dieser Angelegenheit befragt werden?

Das BAI dauert ca. 30 Minuten und erfolgt mittels eines standardisierten Fragebogens. Im Anschluss an dieses Interview (BAI) werden die einzelnen Antworten und Verhaltenweisen gemeinsam mit einer zweiten Ermittlungsperson, die die Befragung beobachtet hat, analysiert und entschieden, ob der Verdächtige als Beschuldigter eingestuft wird; in diesem Fall wird die Vernehmung in Stufenform fortgesetzt. Wird diese Einstufung nicht vorgenommen, ist keine weitere Befragung vorgesehen.

Reid (1992, 23) selbst sieht kein einzelnes gezeigtes Verhalten als Grundlage für eine Bewertung an, sondern stellt fest, dass dieses in Verbindung mit anderen vorhandenen Fakten beurteilt werden muss. Buckley (2002, 4) präzisiert, dass die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussagen durch die Vernehmungsperson also auf der Gesamtheit des Verhaltens der Aussageperson in Zusammenhang mit den „verhaltensprovozierenden“ Fragen steht und sich nicht auf einzelne Elemente stützen darf. Wird eine Aussageperson als überwiegend täuschend eingestuft, erfolgt die Fortsetzung mit der eigentlichen Vernehmung.

Die neunstufige Vernehmung stellt nach Reid eine fortgeschrittene Vernehmungsmethode dar, die durch die Anwendung psychologischer und rationaler Theorien und Praktiken den Verdächtigen zur wahrheitsgemäßen Aussage bringen soll (Reid, 1992, 52).

In der Bewertung ist diese Methode, die von Inbau, Reid und Buckley (Inbau et al., 1986) beschrieben wird, insbesondere für Vernehmungspersonen bei zunächst oberflächlicher Betrachtung darin überzeugend, dass

- es sich um einen strukturierten Leitfaden für Vernehmungen mit drei Teilen handelt,
- Fragetechniken hervorgehoben werden, die an erster Stelle zum Ziel haben, bei der Aussageperson ein Geständnis zu erlangen,
- ein Zusammenhang hergestellt wird zwischen Befragungsmethoden und Abschätzung der Glaubhaftigkeit einer Aussage,
- der systematische Leitfaden für eine Befragung und Vernehmung für einen Polizeipraktiker nach einem einwöchigen Training ein ausgesprochen beliebtes Hilfsmittel für eine Vernehmung ist.

Grund für die zunächst überwiegende positive Einstufung der Methode war die Tatsache, dass es im deutschen Sprachraum an standardisierten Befragungs- und Trainingsmaterialien für die polizeiliche Vernehmung mangelte. Die Reid-Methode bietet indes nur zum Teil Ansatzpunkte für eine gute Vernehmung. Speziell das systematisierte Beobachten der körperlichen und sprachlichen Reaktionen auf bestimmte verhaltensprovozierende Fragen im

Rahmen des BAI hilft der Vernehmungsperson, sich ein Bild von der jeweiligen Aussageperson zu machen. Hierauf kann sie dann die weitere Vernehmung stützen. Die Methode selbst ist jedoch nicht auf alle Aussagepersonen anwendbar. Es wird eine schematisierte Vernehmung beschrieben, die jedoch bei der Vielfalt der unterschiedlichen menschlichen Charaktere an ihre Grenzen stößt. Gewohnheitstäter und Kriminelle, die bereits häufig mit Strafverfolgungsorganen in Kontakt gekommen sind, werden wenig bzw. nicht kooperativ sein. Bei anderen Personen ist bei Ausübung psychischen Drucks zu befürchten, dass sie die Aussage verweigern oder gar ein „falsches“ Geständnis ablegen. Fraglich ist zudem der Beweiswert von Vernehmungsinhalten, die durch diese Fragestellungen erlangt wurden. Strittig ist insbesondere bei der „alternativen“ Frage, ob auch Unschuldige auf diese beiden alternativen Antwortmöglichkeiten eingehen oder sie zurückweisen würden. Ein hoher Anteil von Suggestivfragen und geringe Auswahlmöglichkeiten der Aussageperson bieten genügend Ansatzpunkte, die gerichtliche Verwertbarkeit von Angaben in Zweifel zu ziehen.

Rechtlich gesehen, stellen sowohl das verhaltensprovozierende Interview als auch der Begriff der nichtanschuldigenden Befragung, wie sie in den Reid-Unterlagen aufgeführt sind, eine Vernehmung i. S. d. StPO dar, die automatisch eine Belehrungspflicht nach sich ziehen muss. Die Problematik, ab welchem Zeitpunkt eine Belehrung zu erfolgen hat, stellt sich im Übrigen nicht nur bei der Reid-Methode, sondern bei Vernehmungen schlechthin.

Kritikpunkte gegen die Reid-Methode richten sich deshalb insbesondere gegen zwei Frageformen, die „Köderfrage“ und die „alternative Frage“. Bei beiden Fragen besteht die Gefahr, dass die Grenze zu den unerlaubten Vernehmungsmethoden i. S. d. § 136a StPO überschritten wird. Anzumerken ist, dass eine Aussageperson keinesfalls mit der Köderfrage über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Beweismitteln, z. B. einer Spur oder einer Aussage, getäuscht werden darf. Die Trennung zwischen akzeptabler Täuschung in Form der List und unakzeptabler Täuschung ist hier häufig nicht mehr eindeutig zu bestimmen. Dies gilt auch für die alternative Frage, die jeweils belastende Elemente enthält. Die Frage der Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit solcher Beeinflussungsmethoden wird in Deutschland sehr eng ausgelegt; es muss für die Aussageperson immer eine neutrale Verhaltensalternative bleiben. Der Beschuldigte soll dagegen vielmehr Gelegenheit erhalten, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (Reichert & Schneider, 2007, 11).

In der vernehmungspsychologischen Bewertung kommt Hermanutz (2002) bei der Frage, ob die freie Willensentscheidung beeinflusst werde, zu der Ansicht, dass während einer Vernehmung durch die Polizei Beeinflussung und soziale Einwirkung in vielfältiger Form durch zielgerichtete

Kommunikation stattfindet. Jede Art der Kommunikation beinhaltet dieses Ziel. Stärke, Mittel und Ausrichtung der Beeinflussung orientieren sich an der Möglichkeit der Beteiligten. Die Beeinflussung der Aussageperson wird vorwiegend durch die Situation, die Umgebung und die Vernehmungsperson vorgenommen, die in der Regel als Autorität auftritt und Fragen stellt. Es gibt keinen Zweifel, dass eine Vernehmungssituation starke emotionale, kognitive und körperliche Stressreaktionen auslösen und für die Aussageperson die Willensentscheidungen reduzieren kann. Die Beeinflussung von Wahrnehmungs- und Gedächtnisprozessen durch suggestive Fragestellungen sind vielfach belegt worden. Es handelt sich um sehr subtile Beeinflussungsstrategien, die der Polizeibeamte kennen sollte.

Ein wesentlicher Beeinflussungsunterschied ergibt sich hingegen aus der Zielrichtung. Soll jemand angstfrei befragt, überredet oder überzeugt werden, spricht man von Persuasion. Vermeidet man die Erkennbarkeit des Beeinflussungsmittels, spricht man von Manipulation. Eine Form der Manipulation stellt dabei die Suggestion dar. Die Mittel und Stärke der Beeinflussung können ebenfalls vielschichtig sein und reichen von sprachlichen Suggestionen bis hin zu Drohungen.

Bekannt ist, dass die Einstellung der Vernehmungspersonen und die rechtlichen Rahmenbedingungen die Vernehmungssituation mitbestimmen. Bei der Polizei in den USA existiert jedoch ein anderes Ethos zur Vernehmung als in Deutschland. Amerikanische Polizeibeamte werden trainiert, manipulative Techniken einzusetzen mit dem Ziel, ein Geständnis von der Aussageperson zu bekommen (Habschick, 2006, 5). Daraus leitet sich schon zwingend ein unterschiedlicher Stil der polizeilichen Vernehmung mit unterschiedlichen psychologischen Einflussmaßnahmen ab.

Amerikanische Gesetze unterstützen sogar die Möglichkeit, dass Polizeibeamte täuschen dürfen (Canter & Alison, 1999, 72). Vernehmungstricks werden mit der Philosophie begründet, dass Kriminelle nicht das Monopol zum Lügen hätten. Die Trennung zwischen akzeptabler und unakzeptabler Täuschung ist fließend. Sie wird aber bei der Reid-Methode eindeutig in Kauf genommen. Der Schwerpunkt der Methode, sowohl die Befragung als auch die neunstufige Vernehmung basieren zum Teil auf extrem manipulativem und Angst erzeugenden Vorgehen. Hierzu stellen Inbau, Reid und Buckley (1986) fest: „The vast majority of criminal offenders are reluctant to confess and must be psychologically persuaded to do so, and unavoidably by interrogation procedures involving elements of trickery or deceit. The legality of such procedures is well established.“ Durch das Training sollen Polizeibeamte zu „skilled actors“ in Vernehmungssituationen werden, die ihre Fähigkeiten nutzen, um das Verhalten der Verdächtigen körperlich, mental und emotional zu beeinflussen (Inbau et al., 1986). Neben der Tatsache, dass die Empfehlungen zu „tricksen“, zu täuschen und unehrlich zu sein (Inbau et al., 1986) dem Ansehen der Polizei in den USA öffentlich

geschadet haben und vor allem die polizeiliche Professionalität in Frage stellen, wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass falsche Geständnisse produziert werden (Habschick, 2006, 13). Die Art der Vernehmung erhebt also gar nicht den Anspruch, neutral vorzugehen, sondern beginnt per definitionem mit einer Schuldannahme (Volbert & Böhm, 2008, 258).

Bei der Glaubwürdigkeitseinstufung eines Probanden ist zwischen den gezeigten nonverbalen Begleiterscheinungen der Aussageperson einerseits und der Eindrucksbildung mit der Erwartungshaltung der Vernehmungsperson andererseits zu differenzieren. Die Erwartungen eines Vernehmungsbeamten, die Art seiner Fragestellung, seiner Geduld und Gestik beeinflussen natürlich eine Aussageperson erheblich. Eine Erwartung wird danach nur deshalb Wirklichkeit, weil man sie erwartet und deshalb die Situation unbewusst entsprechend verändert hat (Füllgrabe, 2002, 29). Dies gilt für jede Vernehmung, nicht nur für die Reid-Methode. Letztlich hängt es immer von einzelnen Vernehmungspersonen ab, wie sie mit der gewählten Vernehmungsmethode und der Aussageperson umgehen und deren Willensfreiheit einschränken.

Hermanutz & Litzcke (2006, 151) stellen dazu fest, dass die vereinfachte Auswertung von nonverbalen und verbalen Verhaltenssymptomen zur Identifikation von Täuschungen, wie sie die Reid-Methode empfiehlt, im Widerspruch zur aktuellen Forschung stehen. Werden solche Symptome auch noch mit manipulativen Techniken erzielt, ist dies in zweifacher Hinsicht bedenklich. Einmal, weil sie unter rechtlich fraglichen Umständen provoziert wurden, und zweitens, weil die Provokation Symptomartefakte produziert, die dann wiederum falsch gedeutet werden. Im Klartext bedeutet dies, dass Personen einem besonderen psychischen Stress ausgesetzt sein können, die durchaus auch bei Unverdächtigen die Bereitschaft für ein Geständnis auslösen können. Diese auf einer Art Zwangskommunikation beruhende Methode kann deshalb durchaus zu Fehleinschätzungen führen. Diese gängigen, in der Vernehmungsliteratur aufgelisteten Verfahren der „aktiven“ Beschuldigtenvernehmung stellen eine unzulässige Ausübung von psychischem Druck dar, da sie, wenn auch auf unterschiedliche Weise, darauf abzielen, den Beschuldigten zu einem nicht nur aus rationalen Gründen motivierten Geständnis zu bringen (Reichert & Schneider, 2007, 11). Dies trifft in besonderem Maße für die Reid-Methode zu. Reid-Seminare wurden in Bayern in den Jahren 2001 und 2002 durch das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei und die Fa. Reid© Inc. angeboten und durchgeführt, teilweise fanden Schulungen und Informationsveranstaltungen durch Vertreter der Fa. Reid auch in anderen Bundesländern, u. a. auf Initiative des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK) statt (Bernsee, 2001). Trainierte Polizeibeamtinnen und -beamte haben die Reid-Methode in der polizeilichen Vernehmungspraxis in der Folge auch angewandt und wenden diese noch an.

Viele Kritikpunkte von Sozialwissenschaftlern (u. a. Hermanutz, 2002; Volbert & Böhm, 2008) an der Reid-Methode bezüglich ihrer wissenschaftlichen Evaluation der Lügensymptome und extremer Beeinflussung der Aussagepersonen erscheinen berechtigt. Es fehlen bislang auch experimentelle bzw. empirische Belege dafür, dass die Reid-Methode zu besseren Ergebnissen führt als eine polizeiliche Standardvernehmung.

Aus Großbritannien hingegen sind alternative Vernehmungsmethoden für die Polizei bekannt, die einen anderen rechtlichen, philosophischen und wissenschaftlichen Hintergrund haben als die Reid-Methode, u. a.

- Investigative Interviewing (Milne & Bull, 1999)
- Interviewing and deception (Canter & Alison, 1999)
- Assessing men who sexually abuse (Briggs, Doyle, Gooch & Kennington, 1998)
- A practical guide to investigative interviewing (National Crime Faculty – NCF – Bramshill, 2000).

Bei der Vernehmungsmethode nach Reid handelt es sich aufgrund der aufgezeigten Schwachstellen und Kritikpunkte – sowohl aus rechtlichen als auch vernehmungspsychologischen Aspekten – um ein Vorgehen, das in Deutschland in ihrer Gesamtheit so nicht zulässig ist und eine Umsetzung in die polizeiliche Praxis unterbleiben sollte.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden beispielhaft einige weitere Vernehmungsmethoden erläutert, die die neuere Entwicklung auf dem Gebiet der Vernehmungspsychologie ab Mitte der 80er Jahre widerspiegeln.

3.2.2 RPM-Technik

Brockmann und Chedor (1999) empfehlen die sog. Magic words – RPM-Technik, die Abkürzung steht für Rationalisierung – Projektion – Minimierung, als Vernehmungsstrategie einzusetzen, mit dem Ziel, einen Täter zum Geständnis und zur umfassenden Aussage über das Tatgeschehen zu bewegen. Diese Strategie basiert auf den Annahmen, der Täter würde versuchen, seine Tat auf Basis von drei Abwehrmechanismen zu rechtfertigen und zu verarbeiten:

Rationalisierung: Hierbei handelt es sich um den Versuch, sich einzureden, dass das eigene Verhalten verstandesmäßig begründet und vor sich selbst und anderen gerechtfertigt ist.

Projektion: Dabei wird die Schuld für die eigene Unzulänglichkeit auf andere Personen übertragen bzw. mit der Situation begründet.

Minimierung / Bagatellisierung: Die Tat wird als Kavaliersdelikt dargestellt und bagatellisiert; dies gilt ebenso für den Grad der Tatbeteiligung.

Diese drei Abwehrmechanismen nutzt die Vernehmungsperson im Rahmen der RPM-Technik mit den „Magic Words“: „Jeder in dieser Situation

hätte ...“ Solche Formulierungen sollen nach Brockmann und Chedor (1999, 85 f.) die psychische Situation des Täters widerspiegeln, indem der Vernehmende die Handlungen des Täters beispielhaft

- rationalisiert: „Sie hatten alles gemeinsam aufgebaut, jede freie Minute und jeden Cent in ihr gemeinsames Haus gesteckt, sich auf den Tag gefreut, an dem alles bezahlt ist, und plötzlich erfahren Sie, dass Ihre Frau Sie verlassen will ...“
- projiziert: „Sie hatten mit Ihrer Frau über alles geredet. Sie hätte Ihnen nur sagen müssen, was ihr im Moment nicht so gefällt. Sie hätte auch darüber sprechen können, dass sie einen anderen Mann kennen gelernt hat. Sie hätte es vor Ihnen wirklich nicht verheimlichen müssen und Sie belügen müssen (dürfen), als Sie sie darauf ansprachen, was Sie gehört hatten.“
- minimiert: „Wenn ich alles betrachte, dann scheint es aus Ihrer Sicht eine Verkettung unglücklicher Umstände gewesen zu sein. Sie wollten das eigentlich alles gar nicht. Am liebsten würden Sie alles wieder rückgängig machen. Denn was passiert ist, passt gar nicht zu dem, wie Sie sonst handeln.“

Voraussetzung, die geeigneten Worte im Rahmen der RPM-Technik zu wählen, ist auch das Wissen um die individuelle Bedürfnisstruktur des Täters, seiner Gefühle, seiner Wertvorstellungen auch zu seinen sozialen Hintergründen (Brockmann & Chedor, 1999).

Diese Vernehmungsmethode orientiert sich an den Abwehr- und Ablehnungsmechanismen des Tatverdächtigen. Die Vernehmungsperson beschreibt diesem die Situation sowohl aus dessen realer Sicht als auch psychischem Empfinden. Mittels der RPM-Technik, Teile davon finden sich auch in einzelnen Stufen der Reid-Technik, wird dem Täter die Situation erleichtert, über die Tat selbst und deren Hintergründe zu sprechen, ohne das Selbstwertgefühl oder das Gesicht zu verlieren.

Der Tatverdächtige nimmt dieses „Verständnis“ für die Tat wahr; ihm fällt es dadurch leichter, darüber zu reden, keinesfalls wird ihm dadurch die Verantwortung für die Tat abgenommen.

3.2.3 NLP-Technik

Die Techniken der Neurolinguistischen Programmierung unterscheiden sich grundlegend von den traditionellen Vernehmungsmethoden. Demnach können die Techniken der NLP in der polizeilichen Vernehmung in zwei Bereichen angewandt werden:

- zur Verbesserung der Kommunikation mit Opfern oder Verdächtigen
- zur Deutung falscher Angaben und Lügen (Jatzko, 2006, 214).

Die Kernthese lautet, dass alle Erfahrungen im Gehirn durch neuronale (Neuro-)Verknüpfungen gespeichert werden und sprachlich (linguistisch) mitgeteilt werden können (Jatzko, 2006, 215, zit. nach Besser-Siegmund, 1997, 10). NLP beschäftigt sich mit Wechselbeziehungen zwischen den drei Elementen Körper, Sprache und Denken.

Nonverbale Hinweise und Merkmale wurden bereits unter Kapitel 2.2 abgehandelt. Nunmehr stellt sich die Frage, wie die NLP-Technik diese Aspekte berücksichtigt. Die Augenbewegungen nehmen im System der nonverbalen Hinweise eine Sonderstellung ein. Ein entwickeltes Augenbewegungsmuster zieht folgende Rückschlüsse: Blickt die Person nach rechts oben (vom Betrachter aus nach links), ist die Erinnerung visuell konstruiert, der Blick mittig nach rechts, bedeutet auditiv konstruiert. Erfolgt der Blick dagegen nach links oben erinnert sich die Person visuell, mittig links entspricht der auditiven Erinnerung, links unten bedeutet, dass die Person einen inneren Dialog führt (Jatzko, 2006, 221 zit. nach Mohl, 2000, 50).

Die NLP-Technik setzt zunächst mit dem Kalibrieren ein. Die Vernehmungsperson muss den internen Prozess mit der extern wahrgenommenen Physiologie der Aussageperson verknüpft speichern, um später von einer wahrgenommenen Physiologie bei der Aussageperson auf deren internen Prozess schließen zu können (Jatzko, 2006, 222). Konkret heißt das, dass die Person eingeschätzt, d. h. kalibriert wird, wie sie sich im Rahmen einer Basisrate verhält und an dem sich die Vernehmungsperson fortan orientieren kann. Die weiteren Stufen der NLP-Technik bestehen aus den Elementen Rapport, Pacing und Leading. Rapport beschreibt den unmittelbaren Kontakt zwischen zwei Personen und ist mit dem Begriff Empathie synonym zu verwenden. Ein funktionierender Rapport bezeichnet auch die Fähigkeit, von anderen Menschen erwünschte Antworten zu erhalten. Der Prozess des Rapports, den man durch eine Beziehung gegenseitigen Vertrauens und Verstehens aufbaut, entsteht zwischen den an der Vernehmung beteiligten Menschen, wenn sie in ihrer Interaktion wechselseitig bestimmte Ausdrucksformen und Verhaltensweisen übernehmen und sich dadurch dem anderen angleichen. Diese Technik wird als Pacing (Schritt halten) bezeichnet und als Spiegeltechnik beschrieben. Beim Pacing passt sich die Vernehmungsperson dem beobachteten Verhalten der Aussageperson verbal oder nonverbal an. Nach einer Überprüfung ausreichenden Rapports gilt es einen Rapport-Check durchzuführen. Die Vernehmungsperson kann durch Veränderung der Körperhaltung oder Wechsel von visuellen in auditive Aussagemuster überprüfen, ob die Aussageperson dem Wandel folgt. Danach kann zum Leading übergegangen werden, um die Aussageperson auf ein vorher definiertes Ziel hinzuführen. Die Ziele können vollständige Angaben oder glaubhafte Aussagen sein (Jatzko, 2006, 223).